

Schleswig-Holsteinischer Landtg
Umdruck 16/1396

Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1006

Stellungnahme

In meiner Stellungnahme möchte ich mich auf den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen beschränken und mich diesbezüglich auf

§ 9

Zusammensetzung des Amtsausschusses

konzentrieren.

Vor dem Hintergrund der Amtsordnung (AO), insbesondere § 3 (1) und § 5 (1) und der Absicht des Gesetzgebers, dass in Zukunft die Ämter Träger der Schulen sein sollen/können, sowie der (meiner) Leitvorstellung, dass den Ämtern für ihr Gebiet eine koordinierende Funktion in Bezug auf Ziele, Grundsätze und Entwicklungen in den Gemeinden / Amtsbereich zukommt (z. B. gemeinsamer F-Plan), plädiere ich dafür, dass bei der Zusammensetzung des Amtsausschusses auch eine entsprechende demokratische Legitimation seiner Mitglieder gewährleistet wird. Daher schlage ich vor:

Der Amtsausschuss heißt Amtsvertretung.

Die Zusammensetzung des Amtsausschusses (der Amtsvertretung) ist an der von Gemeinde- und Stadtvertretungen zu orientieren. Dies sollte sich sowohl auf die Anzahl seiner Mitglieder, sie ergibt sich aus § 8 GKWG, als auch auf deren Wahl beziehen. Dies bedeutet, dass z. Z. ein Amt mit 18004 Einwohnern (Amt Schrevenborn) einen Amtsausschuss mit 27 Mitgliedern hätte. Um eine angemessene Repräsentation der Gemeinden im Amtsausschuss (-vertretung) zu gewährleisten, sind pro Gemeinde entsprechend der Einwohnerzahl die Mitglieder in die Amtsvertretung zu wählen (im oben genannten Beispiel: Heikendorf 12, Schönkirchen 10, Mönkeberg 5).

Die Mitglieder der Amtsvertretung werden wie Gemeindevertreter von den Bürgern gewählt. Der ehrenamtliche Bürgermeister einer Gemeinde, sofern er nicht (von den Bürgern) in den Amtsausschuss gewählt worden ist, ist Mitglied des Amtsausschusses ohne Stimmrecht.

Der Amtsdirektor heißt Amtsbürgermeister und wird wie ein hauptamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde von den Bürgern des Amtsbereiches (Amtsgemeinde) direkt gewählt. Die im Entwurf vorgesehene Regelung mit Stimmenkontingenten entfällt. Jedes gewählte Mitglied in der Amtsvertretung hat das gleiche „Stimmgewicht“.

In großen amtsangehörigen Gemeinden (wie z. B. Heikendorf mit 8366 Einwohnern) kommt dem Amtsdirektor / (Amtsbürgermeister) auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 3 (1) und § 5 (1) AO eine zentrale Funktion zu. Schon von daher ist eine demokratische Legitimation durch Wahl des Amtsdirektors / (Amtsbürgermeisters) und auch des Amtsausschusses zwingend geboten.

Wahltermine für Kreistag, Amtsvertretungen und Gemeindevertretungen werden zusammengefasst, Direktwahlen für Landräte, Amtsbürgermeister/(Amtsdirektor) und hauptamtliche Bürgermeister werden an die Wahltermine gekoppelt.

Übergangsbestimmungen sind analog zu regeln.

Dr. Claus Thies

Vorsitzender der UWH Fraktion